

Satzung des Fördervereins des Windthorst-Gymnasiums e. V. in Meppen

in der durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.11.2019 geänderten Fassung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein des Windthorst-Gymnasiums e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Meppen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Förderverein des Windthorst-Gymnasiums e. V. mit Sitz in Meppen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
Zwecks des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und des Sports sowie der Schulgemeinschaft
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Windthorst-Gymnasiums Meppen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
- (2) Beitritt als Mitglied ist jederzeit, Austritt nur zum Schluss des Schuljahres möglich. Die Erklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten
- (3) Mit der Beitrittsbekundung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinzwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Die Höhe des Jahresmindestmitgliederbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3 Mehrheit bestimmt
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Schriftführer
- (d) dem Kassenwart
- (e) bis zu drei Beisitzern

Außerdem können als beratende Mitglieder der jeweilige Direktor der Schule und von Fall zu Fall Fachlehrer an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Als beratende Mitglieder können auch Schülervertreter teilnehmen. Über die Teilnahme oder Nichtteilnahme von beratenden Mitgliedern an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie brauchen dem Elternkreis des Windhorst-Gymnasiums nicht anzugehören. Ihre Vertretungsbefugnis erlischt, wenn und sobald der gewählte Nachfolger die Wahl annimmt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (2) Der Vorstand leitet den Verein nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Vorbereitung von Tagungen der Mitgliederversammlung
- (3) Wenn innerhalb der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ergänzt die Mitgliederversammlung durch eine Ersatzwahl den Vorstand für den Rest der Amtszeit
- (4) Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat die Rechnungen zu zahlen und sie am Ende des Schuljahres der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, seines Vertreters oder des Kassenwartes
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt

§ 7 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung angeordnet, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen werden über die Homepage des Windhorst-Gymnasiums, über den Jahresterminalplan sowie über einen Aushang an der Schule veröffentlicht

Zur Tagesordnung der Jahresversammlung gehören:

- (a) Jahres- Kassenbericht des Vorstands,
- (b) Bericht der Kassenprüfer,
- (c) Entlastung des Vorstands,
- (d) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer soweit erforderlich, d.h. alle zwei Jahre,
- (e) Beschluss über den Haushaltsplan,
- (f) Verschiedenes

(3) Die Mitgliederversammlung wird unmittelbar vom Vorstand einberufen; der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand eine Mitgliederversammlung beantragt haben. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden. Im Besonderen ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung:

- (a) den Vereinsvorstand für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
- (b) den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegenzunehmen, Entlastung zu erteilen und die Kassenprüfer zu bestellen,
- (c) den Haushaltsplan zu genehmigen,
- (d) Auflösung des Vereins.
- (e) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.
Es wird mündlich abgestimmt, geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dieses von der Mehrzahl der Teilnehmer beantragt wird.
- (f) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung eine Zweidrittelmehrheit vorschreibt. Die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen sind vom Vorsitzenden bzw. von seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; die Niederschriften sind aufzubewahren

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hierfür ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

§ 9 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Emsland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden hat

Meppen, den 07.11.2019

Gez. Der Vorstand